42-643/3/1

**Prüfvermerk**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG**

**Vorhaben**

Weiterbenutzung der Vils zur Stromerzeugung am Triebwerk Reichstorfer Mühle

**Vorhabenträger**

Maria Wimmer, Reichstorf 4, 94428 Eichendorf

**Beschreibung des Vorhabens**

Die Stau- und Triebwerksanlage Reichstorfer Mühle besteht seit unvordenklichen Zeiten und befindet sich im Besitz der Familie Wimmer.

Für die Triebwerksanlange besteht ein unwiderrufliches Altrecht. Danach ist der Inhaber des Triebwerks berechtigt, die Vils bis zu 342,227 m ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 2,50 m³/s bei einem Gefälle von 1,9 m zu nutzen. Durch den Beschluss des Bezirksamts Landau a. d. Isar vom 26.09.1912 wurde dem damaligen Eigentümer Georg Wimmer die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau einer Francis-Schacht-Turbine anstelle von zwei mittelschlächtigen Wasserrädern genehmigt.

Im Zuge eines erneuten Umbaus der Wasserkraftanlage mit Einbau einer zweiten Turbine (Banki-Durchströmturbine) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landau vom 12.02.1960 für die Reichstorfer Mühle erstmals die Erlaubnis zur Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 2,3 m³/s und einer Fallhöhe von 2,03 m erteilt.

Die letzte Erlaubnis vom 17.01.2002 war befristet bis 31.12.2021.

Im Jahr 2015 wurde eine Fischauf- und –abstiegsanlage errichtet sowie zwei neue Rechenanlagen mit einem Stababstand von 15 mm installiert, sodass die Anforderungen der §§ 33 – 35 WHG erfüllt sind. Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Mit Schreiben vom 20.11.2021 hat die jetzige Eigentümerin, Frau Maria Wimmer die Neuerteilung der Bewilligung für die Benutzung der Vils, soweit sie über das unwiderrufliche Altrecht hinausgeht beantragt.

**Rechtliche Grundlagen**

Nachdem vor Erteilung der vorangegangenen Bewilligung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war, ist nach § 5 Abs.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Dingolfing-Landau, im Rahmen der Anschlussgestattung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Vorhabensträgerin legte hierfür die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

**Datengrundlage**

Gutachten des Ingenieurbüros Gugetzer

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei Bezirk Niederbayern

**Prüfkriterien**

**1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Wasserkraftanlage Reichstorfer Mühle besteht an diesem Standort seit unvordenklicher Zeit. Änderungen der Größe oder Ausgestaltung der Anlage sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgesehen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und

Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wasser: Die vorhandenen Turbinen mit einer Leistung von ca. 74,5 kW sollen weiterhin eine zusätzliche Wassermenge von max. 2,3 mᵌ/s nutzen. Die bestehende Fischpassanlage wird mit einer Wassermenge von 300l/s dotiert. Änderungen an der Stauhöhe (342,227 m ü. NN.) und der Fallhöhe (2,03 m) sind nicht geplant. Zum Fischschutz sind zwei Feinrechenanlagen mit einem Stababstand von 15 mm vorhanden. Da keinerlei Baumaßnahmen geplant sind, werden die Ressourcen Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen nicht genutzt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Anfallendes Gewässerfremdes Treibzeug an den beiden Feinrechen wird aussortiert und ordnungsgemäß entsorgt. Durch das Kraftwerk selbst, werden keine Abfälle erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage entstehen keine Verunreinigungen von Wasser und Luft. Beschwerden von Anliegern liegen nicht vor, daher kann davon ausgegangen werden, dass keine Belästigung vom Vorhaben ausgehen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Die Anlage wird von der Kraftwerksbetreiberin betreut und kann im Fall von Unwetter,

bzw. im Hochwasserfall jederzeit abgeschaltet werden.

Die Kraftwerksanlage ist während des Betriebs nur vom betriebseigenen Personal

betretbar. Sämtliche drehenden Teile sind über Schutzgeländer abgesichert.

Die Außenanlagen sind gegen Absturz ebenfalls durch Geländer abgesichert

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind bei bescheidgemäßem Betrieb nicht gegeben.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die geplante Benutzung der Vils erfolgt im Bereich der bereits seit langer Zeit bestehenden Wasserkraftanlage. Es sind weder Siedlungsflächen noch sonstige empfindliche Nutzungen betroffen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Da das Vorhaben im bisher bewilligtem Umfang weitergeführt werden soll, werden keine neue Fläche in Anspruch genommen. Es sind mithin keine Eingriffe in die Landschaft durch das Vorhaben erforderlich und keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine erhebliche Beeinflussung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung wird durch die Fischschutzmaßnahmen und die Fischpassanlage soweit wie möglich abgefedert eine Änderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3

Nr. 2 UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Durch das Vorhaben werden die Schutzziele des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht negativ beeinflusst.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht betroffen

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht betroffen

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Auswirkungen durch die Wasserkraftnutzung im bisher bewilligtem Umfang werden nicht erwartet, da keinerlei Änderungen an der Anlage und den Nutzungsbedingungen durch das Vorhaben beabsichtigt sind.

3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Gering, da die Auswertung und Bewertung der seit vielen Jahrzehnten durchgeführten Gewässerbenutzung keine erhebliche Änderung an den Auswirkungen gezeigt hat.

3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Der Einfluss auf Schutzgüter ändert sich durch den Weiterbetrieb der Anlage nicht.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit

der Auswirkungen

Zeitlich begrenzte, lokale Auswirkungen, die nachteilig sein können, sind nicht zu erwarten.

3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei genehmigter Ausführung des Vorhabens sind alle möglichen Vorkehrungen getroffen.

**Ergebnis der Vorprüfung**

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und fachbehördlicher Einschätzung.

Das vorgelegte Gutachten war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend. Es sind alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgte unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Fachberatung für Fischerei sowie des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Im Ergebnis konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass durch die beantragten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, 30.08.2022

Juraske